

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Per E-Mail an: [post.iii4@bmdw.gv.at](mailto:post.iii4@bmdw.gv.at)**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Christian Peter	210	Pt/Cf – 22/2018	BMDW-61.002/0010-III/4/2018	07.11.2018

**Bundesgesetz, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum ggst. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Oesterreichs Energie begrüßt grundsätzlich Verbesserungen, die sich aus technischen Möglichkeiten für den öffentlichen Bereich, Unternehmen und Bürger ergeben. Daher wird auch die Intention dieses Sammelgesetzes positiv beurteilt. Jedoch gibt es punktuelle Verbesserungsmöglichkeiten für Unternehmen und Bürger. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass in Artikel 5 (Änderung des Zustellgesetzes) zwar die Zustellung auf elektronischem Wege forciert wird und somit das Einsparpotenzial auf Seiten der Behörden gehoben wird, jedoch wird dieser Vorteil für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger nicht im selben Ausmaß vorgesehen.

**Zu den einzelnen Bestimmungen von Artikel 5 (Änderung des Zustellgesetzes) merken wir an:**

**Zu § 29 Abs. 3 (Leistungen der Zustelldienste)**

Im vorliegenden Entwurf ist nicht mehr ausdrücklich vorgesehen, dass ein Zustelldienst im Auftrag von Privaten nachweislich zustellen darf. Somit entfällt für Unternehmen bzw.

Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, an Behörden rechtssicher elektronisch zuzustellen. Aus Gründen der Reziprozität, Praktikabilität und Effizienzsteigerung sollte diese Möglichkeit aber weiter bestehen bleiben, nicht zuletzt um auch die Akzeptanz auf Seiten der Zustelladressaten zu erhöhen.

**Zu § 34 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 1 Z 5**

Auch gemäß § 34 Abs. 2 entfällt die Möglichkeit für Private, Zustelldienste für nachweisliche Zustellungen an Behörden zu beauftragen. Auch hier wird dies von uns aus den oben genannten Gründen kritisiert und es sollte die Möglichkeit für eine elektronische rechtssichere Zustellung an Behörden bestehen bleiben. Zusätzlich entfällt gemäß § 34 Abs. 1 die Möglichkeit der Übermittlung in verschlüsselter Form sowie gemäß § 29 Abs.1 Z 5 die Speicherung in verschlüsselter Form. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, warum diese positive Sicherungsoption in Hinkunft wegfallen sollte.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung sowie um ein Gespräch zur Erläuterung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leonhard Schitter  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin

**Über Oesterreichs Energie**

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit rund 20.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 25.000 MW und einer Erzeugung von rund 68 TWh jährlich, davon 72 Prozent aus erneuerbaren Quellen.